

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten  
Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern  
— Drucksachen 10/351, 10/563 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 5 b Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Beratung wird durch die Bundesanstalt für Arbeit nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung oder durch nicht bundeseigene andere Stellen durchgeführt.“

Bonn, den 10. November 1983

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion  
Mischnick und Fraktion**

### **Begründung**

Die Neufassung stellt klar, daß zur Durchführung der Beratung nicht bundeseigene Behörden errichtet werden sollen. Vielmehr soll der Bedarf an Beratungseinrichtungen möglichst im Rahmen der vorhandenen Strukturen und – insbesondere im Falle von Existenzgründungen – durch erfahrene Beratungsbüros gedeckt werden. Kooperationen verschiedener Einrichtungen sind dabei wünschenswert.

